

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 90 (1972)
Heft: 33: SIA-Heft, Nr. 6/1972: Nachrichtentechnik

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Delegiertenversammlung des SIA vom 24. Juni 1972 in Bern

Die 146 Delegierten der 18 Sektionen und 8 Fachgruppen haben anstelle des aus Gesundheitsgründen und geschäftlichen Verpflichtungen leider zurückgetretenen Ing. K. Weissmann als neues Mitglied des Central-Comités Arch. Hans Spitznagel in Zürich gewählt. Arch. Spitznagel, geb. 1922, ist Teilhaber des Architektenbüros Schindler, Spitznagel und Burkhard in Zürich. Er hat nach Abschluss der Bauzeichnerlehre das Abendgymnasium besucht. Das Studium an der Architekturabteilung der ETH Zürich hat er 1947 abgeschlossen. Herr Spitznagel bekleidet im Militär den Grad eines Majors und ist Kommandant einer Flabeinheit.

Die Delegierten nahmen vom *Geschäftsbericht 1971* Kenntnis und genehmigten die *Vereinsrechnung 1971*. Diese schliesst bei Einnahmen von 1 473 000 Fr. und einem Aufwand von 1 459 000 Fr. mit einem kleinen Ertragsüberschuss ab.

Die Delegierten genehmigten die neue *Ordnung für Bauingenieurwettbewerbe* (Nr. 153) und die revidierte Norm für die Ausschreibung und Vergabung von Arbeiten und Lieferungen bei Bauarbeiten (*Submissionsverfahren* Nr. 117).

Ferner wurde der Beitrag für 1973 für das dann erstmals erscheinende *Büroverzeichnis* festgelegt. Er setzt sich zusammen aus einer Grundtaxe für eine Eintragung von 150 Fr. plus 1 ‰ der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Mit der Einführung des Büroverzeichnisses entfällt der bisherige Bürobeitrag.

Die *Ordnung für Bauingenieurwettbewerbe* regelt die Verfahren zur Durchführung der Ideen-, Projekt- und Submissionswettbewerbe. Im besonderen legt sie die Aufgaben und Pflichten der Auslober, der Bewerber und der Preisrichter bei der Durchführung der drei Wettbewerbsarten fest. Der *Ideenwettbewerb* soll eine Bauaufgabe bei geringen Kosten generell abklären. Diese Wettbewerbsform ist hauptsächlich für die Ermittlung allgemeiner

Lösungsideen geeignet. Der *Projektwettbewerb* soll in der Vorbereitungsphase einen umfassenden Überblick über die konstruktiven, wirtschaftlichen und ästhetischen Möglichkeiten zur Verwirklichung einer klar abgegrenzten Bauaufgabe liefern. Er soll ein Projekt verschaffen, das einen vergleichenden Kostenvoranschlag gestattet. Der *Submissionswettbewerb* zieht die Unternehmerrmöglichkeiten mit ein und verschafft dem Bauherrn einige ausführungsfähige Bauprojekte samt vergleichbaren, verbindlichen Angeboten. Entsprechend der weitgehenden Bearbeitung ist der Zeit- und Kostenaufwand für diese Wettbewerbsart gross.

Die revidierte *Norm über das Submissionsverfahren* enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung, Bekanntmachung, Ausarbeitung und Behandlung der Angebote. Sie legt ferner die Anforderungen an die Ausschreibungsunterlagen und Vergabungsgrundsätze fest. Die revidierte Norm über das Submissionsverfahren kann Kantonen und Gemeinden als Modell dienen. Sie trägt der neuen Submissionsordnung des Bundes Rechnung.

Mit der Genehmigung hat der SIA zwei wichtige Bestandteile seines Normenwerkes revidiert. In beiden Fällen wurde die Ausarbeitung durch paritätische Kommissionen vorgenommen, in denen sowohl Vertreter der Bauherrschaften, der projektierenden Architekten und Ingenieure sowie der Unternehmer und Lieferanten vertreten waren. Auf diese Weise berücksichtigen die SIA-Normen die Anliegen aller am Bauvorhaben Beteiligten.

Das SIA-Normenwerk ist das Ergebnis einer paritätischen Zusammenarbeit der interessierten Kreise. Erfahrene Fachleute stellen ihre Dienste immer wieder zur Ausarbeitung dieser Grundlagen und technischen Regeln zur Verfügung. Für die Projektierung und Abwicklung von Bauaufgaben sind Normen unentbehrlich. Dank der Grundlagen können viele Vorhaben reibungslos und rationell ausgeführt werden.

Mitarbeit des SIA in Fragen der Ausbildung in den technischen Berufen

Dr. A. Goldstein, Vize-Präsident des Central-Comité, referierte anlässlich der Präsidentenkonferenz vom 3. Juni 1972 über die Mitarbeit des SIA in Fragen der Ausbildung in den technischen Berufen. Die wesentlichsten Punkte seiner Ausführungen geben wir kurz wieder:

1. An den ETHL und ETHZ

1.1 Teilnahme an der Vortragsreihe und an den Diskussionen über *Bildungsanforderungen in der industriellen Welt*, Wintersemester 1968/69. Dabei kamen u. a. folgende Themen zur Sprache:

- «Ingenieur-Führerpersönlichkeit»
- «Fachwissen und Allgemeinwissen»
- «Nos écoles polytechniques à la taille de l'homme»

Bei den Diskussionen vertrat der SIA die folgenden Ansichten zum Sinn des Fachstudiums:

Zu lehren, wie man seine Kenntnisse selbständig vertieft und Neues dazu lernt, gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Hochschule. Der Absolvent soll in der Lage sein, auf Grund sicherer Grundkenntnisse gezielt die wesentlichsten Informationen zu beschaffen, sich rasch in neue Gebiete einzuarbeiten und zielbewusst gestellte Aufgaben zu lösen. Mit der immer rascher fortschreitenden technischen Entwicklung wird diese Befähigung zu einer Selbstverständlichkeit. Sie muss durch ständiges Üben auf der Höhe gehalten werden.

1.2 *Semaine Pédagogique des Dépt. d'Electricité de l'EPFL im März 1971*

Eine grössere Arbeitsgruppe, bestehend aus Professoren, Assistenten, Doktoranden, Studenten sowie Vertretern von SIA, SEV

und der Industrie, besammelte sich im März 1971 für eine Woche in Les Diablerets, um auf demokratische Weise den neuen Lehrplan der Abteilung durchzudiskutieren und zu verabschieden.

Der Vertreter des SIA leistete Beiträge zu den Fragen der Grundlagen-Ausbildung, der Erziehung zur selbständigen Arbeit, zum wirtschaftlichen Denken, zum Denken in Zusammenhängen und zur Zusammenarbeit mit Menschen.

1.3 Vermittlung von Dozenten

Im Zusammenhang mit der Hochschularbeit sei daran erinnert, dass der SIA immer wieder Dozenten an die Abteilungen für Architektur und für Bauingenieurwesen vermittelt. Delegierte des SIA prüften auch die Diplomarbeiten, die nach dem neuen Verfahren an der Abteilung für Architektur der ETHZ durchgeführt wurden.

3. Mitarbeit in der BIGA-Kommission für die HTL

2.1 Im Rahmen ihrer Aufgabe, Mindestanforderungen an technische Schulen für deren Anerkennung als HTL zu stellen, formulierte diese Kommission strengere Anforderungen über die Gesamtstundenzahl und über diejenige für humanistische Fächer wie Muttersprache, Fremdsprachen, Rechts- und Wirtschaftskunde usw. Die neuen Richtlinien hatten zur Folge, dass die Abendtechniken in den letzten Jahren ihr Niveau ständig verbesserten, so dass bereits 1969 die grossen Abendtechniken wie Zürich, Bern, St. Gallen, Lausanne und Genf vom Bund offiziell als HTL anerkannt wurden.

2.2 Auf bundesrätliche Weisung auf Grund der Interpellation Wartmann vom 6. Oktober 1970 im Nationalrat, befasste sich die

BIGA-Kommission – unter Zuzug von Hochschulprofessoren – mit der Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für die höhere technische Ausbildung. Es ging zunächst um eine klarere Abgrenzung der Ausbildungsziele der beiden Schultypen HTL und ETH, die in der Unter-Kommission für Maschinenbau wie folgt definiert wurde:

Die Ausbildung des Diplom-Ingenieurs erfolgt an der Hochschule auf wissenschaftlicher Grundlage und baut auf dem an der Mittelschule erworbenen Allgemeinwissen auf. Der diplomierte Ingenieur ist damit in der Lage, Neues zu schaffen und sich noch nicht existierende technische Grundlagen selbst zu erarbeiten. Dank seiner polyvalenten Ausbildung und der durch das interdisziplinäre Denkvermögen geprägten Urteilsfähigkeit stehen ihm noch weitere Möglichkeiten wie z. B. Organisation, Administration, Verkauf und Geschäftsführung offen.

Der HTL-Absolvent hat in der Regel eine Berufslehre absolviert und ist fähig, auf bestehenden technischen Grundlagen ein Produkt weiterzuentwickeln oder auch neue Produkte zu schaffen. Besonders befähigten HTL-Absolventen kann es durch intensive Weiterbildung aber durchaus gelingen, ebenfalls in höhere und hohe Führungspositionen aufzusteigen.

SIA-Normvertrag – Selbst wenn das Haus zusammenstürzt

Unter diesem Titel veröffentlichte der «Schweizerische Beobachter» am 30. Juni 1972 einen Artikel im Zusammenhang mit einem Gerichtsentscheid und stellte dabei die Frage: «Wenn Anwälte oder Ärzte Kunstfehler begehen, können sie unter Umständen zur Rechenschaft gezogen werden; der Fehler kann sie Hunderttausende von Franken kosten. Wo Ingenieuren ein sachlicher Lapsus unterläuft, kommen sie weitgehend ungeschoren davon. Darf das so bleiben?» Im Artikel selber wird gehört, dass ein «Willi Meier» (in Wirklichkeit handelt es sich um drei Handelsgesellschaften) infolge grobfahrlässiger Unterlassung durch einen angestellten Ingenieur aufgrund der gerichtlichen Anerkennung der Haftungsbeschränkung gemäss SIA-Ordnung für Arbeiten und Honorare der Bauingenieure einen grossen finanziellen Schaden erlitten hat. Am Schluss des Artikels appelliert der Schweizerische Beobachter an den SIA, «er möge die Fallstricke aus seinen Verträgen so rasch wie möglich entfernen».

Obwohl die Beschränkung der Haftung unter bestimmten Bedingungen gesetzlich zulässig ist, würde der SIA diesem Appell gerne Folge leisten. Der SIA wünscht nichts anderes, als dass die Ingenieure bzw. Architekten wie ihre Kollegen in anderen freien Berufen gemäss Auftragsrecht haften (Verschuldenshaftung), was den Auftraggeber berechtigt, im Verschuldensfall Schadenersatz zu fordern. Bis 1936 enthielten die Honorarordnungen des SIA keine Haftungsbeschränkung. Ein in diesem Jahr gefällter Bundesgerichtsentscheid bestimmte jedoch, dass der Vertrag zwischen Bauherr und Ingenieur bzw. Architekt zwar ein Auftrag sei, dass aber aushilfsweise auf die Bestimmungen des Werkvertrages abgestellt werden könne. Dieser Entscheid hat zur Folge, dass die Ingenieure bzw. Architekten nicht nur einer Verschuldenshaftung unterstehen, sondern zusätzlich eine Erfolgshaftung zu tragen haben. Bei der Erfolgshaftung muss der Ingenieur bzw. Architekt die Garantie

Im Hinblick auf die im Gang befindlichen Bedarfsschätzungen zum Zweck der Entwicklungsplanung für beide Schultypen, der gegenseitigen Abstimmung der Lehrgebiete und der Prüfung der Übertrittsmöglichkeiten, wurde im Kreis der Kommission besonders die Forderung nach besserer Transparenz zwischen beiden Schultypen erhoben. Ein Mittelschüler oder Student eines unteren Hochschulsemesters, der im Studium Schwierigkeiten hat, sollte ohne Komplikationen auf eine HTL mit kleineren theoretischen Anforderungen umsteigen können. Umgekehrt soll den besten HTL-Absolventen die Möglichkeit geboten werden, an einer ETH durch Weiterstudium das Diplom erwerben zu können.

3. Mitwirkung in der Kommission für die Weiterbildung des Ingenieurs und Architekten

Diese grosse und vielschichtige Kommission, an der der SIA seit langem mitarbeitet und die er bisher praktisch allein finanzierte, hat in einer umfangreichen und detaillierten Umfrage die Weiterbildungswünsche der Ingenieure und Architekten ermittelt und ausgewertet. Die Ergebnisse sind in der Schweiz. Bauzeitung publiziert worden.

für das Ergebnis übernehmen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände und auf Anraten bekannter Juristen hat der SIA die Beschränkung der Haftung eingeführt. Damit wird vermieden, dass ein grosses Missverhältnis zwischen Honorar und Risiko besteht. Die Rechtsprechung hat diese Verhältnismässigkeit geschützt.

Die Behauptung «Wo Ingenieuren ein sachlicher Lapsus unterläuft, kommen sie weitgehend ungeschoren davon», ist nicht richtig und ungerechtfertigt. Die Haftungsfrage ist aber komplizierter, als sie der Schweizerische Beobachter darstellt. Bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit ist jede zum voraus getroffene Verabredung nichtig.

Es wäre das mindeste gewesen, wenn sich der Schweizerische Beobachter die Mühe genommen hätte, die Haftungsfrage, über welche verschiedene Urteile und Veröffentlichungen kompetenter Juristen vorliegen, zu studieren. Den Fall «Willi Meier» haben immerhin vier gerichtliche Instanzen überprüft. Eine Kontaktnahme mit dem SIA hätte dem Schweizerischen Beobachter Einblick in das nicht einfache Gebiet des Haftpflichtrechtes der Ingenieure und Architekten verschafft. Er hätte bei dieser Gelegenheit auch erfahren, dass die Ordnungen und Normen des SIA keine einseitigen, vom Verein aufgestellten Bedingungen sind, sondern in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen ausgearbeitet werden. Der Schweizerische Beobachter hätte erfahren, dass beim Bauen auch der Bauherr gewisse Risiken übernehmen muss. Sollte die Haftungsfrage des Ingenieurs bzw. des Architekten rechtlich anders gelöst werden, so wäre der SIA selbstverständlich bereit, die Vertragsbestimmungen zu ändern. Solange aber die Projektierenden eine Erfolgshaftung zu tragen haben, wird zwischen dem Honorar und dem Risiko ein angemessenes Verhältnis bestehen müssen.

Das Urheberrecht des Architekten

Ein Berner Gericht hat neulich in einer Urheberrechtsfrage einen sehr interessanten Entscheid getroffen, der unsere Mitglieder sicher interessieren wird: Eine Schulgemeinde erteilte einen Projektierungsauftrag an vier Architekten. Zwei dieser Architekten wurden für die Weiterbearbeitung der Bauaufgabe mit Aussicht auf die Ausführung des Projektes bestimmt. Bei der Weiterbearbeitung schaltete sich eine Generalunternehmung ein und legte ein Projekt mit vorfabrizierten Elementen vor, das dem Projekt der prämierten Architekten sehr ähnlich war. Die Schulgemeinde erteilte dann den Auftrag dieser Generalunternehmung, worauf die Architekten Klage einreichten. Das Gericht hat Folgendes erkannt:

1. Nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht vom 7. Dez. 1922 sind geschützt die Werke der Literatur und Kunst (Art. 1, Abs. 1 URG), wobei unter diesen Begriff auch Werke der Bau-

kunst fallen (Art. 1, Abs. 5 URG). Nach der Lehre und Rechtsprechung gehören zu den Werken der Baukunst auch architektonische Pläne, jedenfalls soweit diese einem schöpferischen Gedanken Form geben, das Ergebnis einer eigenpersönlichen, geistigen Leistung sind, also Originalität aufweisen (vgl. Troller, I, S. 406, 415).

Dem Urheber eines solchen Werkes steht das ausschliessliche Recht zu, das Werk durch irgendein Verfahren wiederzugeben (Art. 12, Ziff. 1 URG). Bei Entwürfen für Werke der Baukunst erstreckt sich das ausschliessliche Recht der Wiedergabe auf das Recht, den Entwurf auszuführen (Art. 14 URG).

Wer unter Verletzung des Urheberrechtes ein Werk durch irgendein Verfahren wiedergibt, ist zivilrechtlich verfolgbar, wobei sich die Haftung nach den allgemeinen Bestimmungen des OR richtet (Art. 42, Ziff. 1 lit. a, Art. 44 URG).

2. Zu prüfen ist daher, ob das von den Klägern verfasste Projekt für ein neues Sekundarschulhaus mit Turnhalle, Sanitätshilfestelle und Abwartwohnung ein geschütztes Werk im Sinne des URG darstellt und ob die Beklagte durch Verwendung des 2. Projektes der Generalunternehmung das Urheberrecht der Kläger verletzte.

Dass es sich beim Projekt der Kläger für die vorgesehene Überbauung um eine eigenpersönliche, schöpferische Leistung der Kläger handelt, ist offenkundig. Bei der Planung eines derartigen Bauwerkes, das mehrere Baukörper umfasst, bestehen erfahrungsgemäss sehr viele Lösungsmöglichkeiten. Es ist denn auch unbestritten, dass die ursprünglichen Projekte der vier beauftragten Architekten und der zwei zusätzlich von der Beklagten beigezogenen Firmen vollständig voneinander abweichen. Der insbesondere für die Beantwortung der zweiten Frage beigezogene Experte hat bestätigt, dass im Projekt der Kläger sicher originelle Grundgedanken liegen, namentlich in der Situation.

Was die andere Frage betrifft, kann im wesentlichen auf das schriftliche Gutachten des Experten vom 10. März 1971 (S. 76 ff der Akten) verwiesen werden. Daraus ergibt sich, dass das Projekt der Generalunternehmung von demjenigen der Kläger vollständig verschieden ist, während das 2. Projekt der Generalunternehmung

ganz anders verfasst ist und eindeutig auf den Plänen der Kläger basiert. Der Experte führt dazu aus, dass in bezug auf Situation (Gesamtdisposition des Projektes hinsichtlich Platzierung der Baukörper, Zugänge, Freiflächen usw.) die beiden Projekte prinzipiell gleich konzipiert seien. In bezug auf den Grundriss und in organisatorischer Beziehung beständen keine wesentlichen Unterschiede. Auch in architektonischer Hinsicht sei eine grosse Übereinstimmung zu erkennen, im besonderen in der Formulierung des Singsaaltraktes. Es müsse angenommen werden, dass der Verfasser des 2. Projektes der Generalunternehmung vom Projektvorschlag der Kläger beeinflusst worden sei. In seiner Einvernahme vom 14. Dezember 1971 erklärte der Experte dazu ergänzend, er halte dafür, dass das 2. Projekt der Generalunternehmung nicht ohne Kenntnisse des Projektes der Kläger habe entstehen können.

Das Gericht schliesst mit den Worten:

«Die widerrechtliche und schuldhaftige Verletzung des Urheberrechts der Kläger macht die Beklagte schadenersatzpflichtig.»

Als Entschädigung ist den Klägern die Vergütung des Honorars für die geleistete Arbeit und ein Zuschlag von 20% entsprechend Art. 4.5 der Honorarordnung 102 des SIA zugesprochen worden.

Rechtsschutz für Mitglieder des SIA

Anlässlich der Delegiertenversammlung 1971 wurde der Wunsch geäussert, es sei die Möglichkeit der Schaffung einer Rechtsschutzversicherung für Mitglieder des SIA zu prüfen.

Zur Zeit bestehen in unserem Land Rechtsschutzversicherungen mit folgendem *Aufgabenbereich*: Interessenvertretung der Versicherten in Haftpflicht- und Strafsachen.

Die *Leistungen* der Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaften erstrecken sich in der Regel auf:

- Prüfung des gesamten Versicherungs-Portefeuilles (Über-/Unterversicherung, notwendige Anpassungen bei Risikoänderung usw.)
- Beratung in allen Versicherungsfragen
- Erledigung von Schadenfällen (zum Beispiel Verkehrsunfälle)
- Übernahme von allfälligen Prozess- und Gerichtskosten bis zum Maximalbetrag von 100 000 Fr. pro Fall
- Vertretung vor strafrechtlichen Instanzen.

Die Jahresprämie beträgt - je nach Leistungsumfang - zwischen 50 und 200 Fr.

Die *wichtigsten Rechtsschutzversicherungen* mit Tätigkeitsbereich in der Schweiz sind:

- CAP - Compagnie d'assurance de protection juridique SA, Genève (ausschliesslich Automobil-Haftpflicht)

- Schutz AG, Zürich (Allgemeiner Rechtsschutz einschliesslich Berufs-Haftpflicht)
- Protekta AG, Bern (Allgemeiner Rechtsschutz, insbesondere für Ingenieure und Architekten).

Nach eingehender Prüfung der Probleme zieht das Central-Comité die folgende Schlussfolgerung:

1. Die offiziellen Organe des SIA, nämlich die «Schweizerische Bauzeitung» und das «Bulletin Technique de la Suisse Romande», werden die Mitglieder über Rechtsschutzfragen orientieren und besonders wichtige Gerichtsentscheide in diesem Zusammenhang publizieren.
2. Die Rechtsabteilung des Generalsekretariates des SIA berät die Mitglieder in allen juristischen Fragen im Zusammenhang mit der Berufsausübung.
3. Das Central-Comité ist in Einzelfällen von grundsätzlicher Bedeutung bereit, Rechtshilfe zu leisten, wenn ein grundsätzlicher richterlicher Entscheid einer zweiten oder dritten Instanz gegen ein erstinstanzliches Urteil erwünscht ist. Der SIA wird sich in einem solchen Fall an der Vertretung beteiligen bzw. sie finanzieren. Es besteht ferner die Möglichkeit, Gutachten über grundsätzliche Fälle ausarbeiten zu lassen.
4. Die Schaffung einer besonderen Rechtsschutzversicherung für Mitglieder des SIA ist daher im heutigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

Honorar bei Abrechnung der Tragkonstruktionen durch den Architekten

Immer wieder erkundigen sich Ingenieure und Architekten über die Anwendung von Artikel 19.44 o) der Honorarordnung Nr. 103, «Abrechnung der Tragkonstruktionen». In diesem Artikel ist für die Abrechnung der Tragkonstruktionen durch den Ingenieur ein Leistungsanteil $q = 0,10$ vorgesehen. Die Leistungen des Ingenieurs sind wie folgt definiert:

«Aufstellung der endgültigen Ausmasse für die Schlussabrechnung mit dem Unternehmer»

Diese Definition bedeutet, dass der Ingenieur dann einen Anspruch auf $q = 0,10$ hat, wenn von ihm das Ausmass und die Abrechnung der Tragkonstruktionen kontradiktorisch mit dem Unternehmer ausgeführt werden. In einer Fussnote ist festgehalten, dass sich dieser Anteil auf $q = 0,05$ reduziert, falls der Ingenieur lediglich eine Beihilfe bei der Abrechnung der Tragkonstruktionen leistet und diese vom Architekten ausgeführt wird. Es kommt auch vor, dass der Architekt das Ausmass und die Abrechnung der Tragkonstruktionen vollständig allein übernimmt, so dass der Ingenieur keinen Anspruch auf einen Leistungsanteil für die Ziffer 19.44 o) hat.

Die Anwendung der verschiedenen Handhabungen dieses Artikels hängt teils von der Landesgegend und teils von der Kompliziertheit der Tragkonstruktionen ab. In der welschen Schweiz ist es normal, dass Ausmass und Abrechnung der Tragkonstruktionen durch den Ingenieur erfolgen. In der deutschen Schweiz kommen alle drei Methoden vor, wobei Variante «Beihilfe bei der Abrechnung» wohl am häufigsten angewendet wird und die vollständige Übernahme von Ausmass und Abrechnung relativ selten und meist nur bei komplizierten Bauten vereinbart wird.

Nach Artikel 16.5 ist der Ingenieur für alle Arbeiten honorarberechtigt, bei denen er in Anspruch genommen wird. Demzufolge ist er für die Abrechnung der Tragkonstruktion nur so weit honorarberechtigt, als seine Mitarbeit verlangt wird.

Oft wird die Ansicht vertreten, dass, wenn die Tragkonstruktionen vom Architekten gesamthaft oder teilweise abgerechnet werden, dieser zusätzlich zu seinem Architektenhonorar noch Anspruch auf die entsprechenden Leistungsanteile des Ingenieurs, die vom Ingenieur nicht verlangt werden, hat.

Die Honorarkommissionen 102 und 103 haben bereits im Herbst 1970 zu diesem Problem eindeutig Stellung genommen und wie folgt entschieden:

1. Der Architekt hat in jedem Falle Anspruch auf seinen Honoraranteil für Abrechnung, wie er in der Honorarordnung Nr. 102 definiert ist. Er hat aber keinesfalls Anspruch auf irgendeinen Honoraranteil des Bauingenieurs, soweit dieser nicht vom Bauingenieur durch entsprechende Leistungen beansprucht wird. Eine Übertragung des Honoraranteiles gemäss Ziffer 19.44 o) ist in jedem Falle unzulässig und widerspricht dem Inhalt der Honorarordnungen.
2. Der Ingenieur ist für Artikel 19.44 o) soweit honorarberechtigt, als seine Mitarbeit beansprucht wird.

Berufshaftpflichtversicherung

Der *Fragebogen*, welchen wir im Jahre 1971 den Büroinhabern, SIA-Mitgliedern, zugestellt hatten, wurde von 535 Büros ausgefüllt zurückgesandt. Wir danken allen jenen SIA-Mitgliedern, welche sich die Mühe nahmen, auf unsere Fragen zu antworten.

Die inzwischen *ausgewerteten* Fragebogen ergeben wertvolle Aufschlüsse, welche für die in nächster Zeit stattfindenden weiteren Gespräche mit den Vertretern der Versicherungsgesellschaften äusserst nützlich sein werden.

Die *Ergebnisse* aus der Umfrage können vorläufig noch nicht veröffentlicht werden. Wir werden jedoch nicht verfehlen, die SIA-Mitglieder über die unternommenen Schritte betreffend die Berufshaftpflichtversicherung auf dem laufenden zu halten.

Informationskonferenz

«Ziele der SIA-Informationstätigkeit» und «Künftiges Vorgehen» – dies waren die Hauptthemen der zweiten Informationskonferenz vom 18. April 1972. Die im Verlauf der lebhaften Aussprache gewonnenen Erkenntnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Erhaltung und Hebung des Ansehens des SIA – und damit des Ingenieur- und Architektenstandes – muss nicht nur nach aussen, sondern primär nach innen verwirklicht werden, das heisst gegenüber Leuten, mit denen wir direkt beruflich zu tun haben.
- Mit der blossen Formulierung eines Vorstellungsbildes über den SIA beeindrucken wir die breite Öffentlichkeit nicht. Wenn wir aber laufend über aktuelle Geschehnisse berichten, baut sich ein Vorstellungsbild mit der Zeit auf.
- Die Public Relations sollten bei den Sektionen und Fachgruppen institutionalisiert werden. Es sind schreibgewandte Fachexperten zu bestimmen, die das Geschehen auf ihrem Gebiet und in ihrer Region aufmerksam verfolgen und die Presse direkt mit aktuellen Beiträgen bedienen oder das Generalsekretariat orientieren.
- Der interdisziplinäre Charakter, der das Vorstellungsbild des SIA kennzeichnen muss, ist bei der Informationstätigkeit besonders zu beachten. Die Information soll nicht einseitig sein, sondern weite Kreise ansprechen.
- Die Information des SIA soll vermehrt die Jungen ansprechen. Hierzu muss ein engerer Kontakt mit den Hochschulen gepflegt werden.

Wahlen in Kommissionen

Das Central-Comité hat in den letzten Monaten folgende Wahlen in Kommissionen vorgenommen bzw. bestätigt:

- Zentrale Ordnungskommission ZOK
– Hans Gübelin, Arch. SIA, Luzern
– Hans-Ulrich Ludwig, Arch. SIA, Bern
- Kommission für Fragen der Reklame
– Martin D. Simmen, Arch. SIA, Luzern

Kommission für Architekturwettbewerbe

- Georg Weber, Arch. SIA, Basel
- Hans-Peter Ammann, Arch. SIA, Zug

Kommission für die Honorare der Forstingenieure

- Bernard Moreillon, ing. forestier SIA, La Tour-de-Peilz, als Präsident

Studienkommission für Teamhonorar

- Claude Groscurin, Arch. SIA, Genf und Bern

Kommission für die Norm Nr. 113

- Dr. P. Szabo, Luzern

Kommission für die «Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten» Nr. 118

- Kurt Müller, Bau-Ing. SIA, Basel

Kommission für die Belastungsnormen, Nr. 160

- Roger Hauser, Bau-Ing. SIA, Kehrsatz

Kommission für Tunnelbauten, Nr. 179

- Kurt Müller, Bau-Ing. SIA, Basel

Kommission für Wärmeschutz, Nr. 180

- R. Sagelsdorff, Ing., Dübendorf

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Abwasser-Installationen

- Wilhelm Wirz, Masch.-Ing. SIA, Zürich, als Vertreter des SIA

Vorstand der Schweiz. Normenvereinigung, SNV

- Georg Gruner, Bau-Ing. SIA, Basel, als Vertreter des SIA

Sektionen

Sektion Aargau

Veranstaltungen

- 26. 8. 72: SIA-Ball in Baden
- 12. 9. 72: Submissionsverfahren im Hochbau (Orientierungsabend)

Weiterbildungskurse:

- 11. 9. bis 18.12.72: «Modernes Armieren von Betontragwerken»
- 31.10.72 bis 23.1.73: «Einführung in die Programmierung von Computern» für Ingenieure und Architekten
- 8. 1. bis 26. 3.73: «Praktische Netzplantechnik»

Die Kurse sind öffentlich. Für ausführliche Programme und Anmeldung wende man sich an das Sekretariat: Frau R. Kaderli, im Ingenieurbüro Rothpletz, Lienhard & Cie AG, Schiffländenstr. 35, 5000 Aarau, Tel. 064 / 22 55 61.

Sektion Baden

Veranstaltungskalender

- 26. August 1972: SIA-Ball
- 27. September 1972: Regionalplanung (mit STV), Referent: Prof. R. Meyer
- 13./14. Oktober 1972: Exkursion nach Emosson
- 4. November 1972: Besuch des Landvogteischlosses
- 28. November 1972: Hauptversammlung
- 8. Dezember 1972: Nachtessen und Theaterbesuch: Der Irre von Chaillot, von Jean Girardoux.

Sektion St. Gallen

Exkursion zur Grossbaustelle Säntis

Die Sektion St. Gallen führt diese Exkursion am 1. September 1972 (Freitag) durch. *Treffpunkt:* bei der Talstation Schwägälp um 14.30 h. *Anmeldung* bis 29. August an Peter Pfister, dipl. Arch. ETH, SIA, Burgstrasse 108, 9013 St. Gallen, Telephon 071 / 27 27 29.

Sektion Bern

Neuorganisation der Sektion

In jüngster Zeit erleben wir eine stürmische Entwicklung in allen Tätigkeitsbereichen unserer Mitglieder. Immer mehr werden technisch und wirtschaftlich gute Lösungen zum Spielball politischer Interessen. Dabei besteht die Gefahr, dass das Ansehen unseres Standes in Verruf fällt und durch lange politische Diskussionen gute Lösungen durch schlechtes Stückwerk unfähiger Leute ersetzt werden.

Die Sektion Bern hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, nebst der Weiterbildung ihrer Mitglieder und der Pflege der Kameradschaft, den zuständigen Behörden bei der Planung grösserer Bauvorhaben und bei der Aufstellung der gesetzlichen Grundlagen auf dem Gebiet des Bauwesens ihre guten Dienste anzubieten.

Ein erster Erfolg war die Durchsetzung der «SIA»-Lösung für Gestaltung und Ausbau des Berner Bahnhofplatzes. In der Folge wurde der aus den Fachverbänden BSA, GAB und SIA gebildete Koordinationsausschuss immer wieder von den Behörden der Stadt und des Kantons Bern bei der Aufstellung von Gesetzesvorlagen, Baureglementen und Zonenplanungen beigezogen. Doch auch der Presseausschuss hat durch Orientierungen der kantonalen und lokalen Presse über verschiedene Probleme der Technik, des Bauwesens und des Normenwesens den Namen des SIA bekannt gemacht. Die Erfahrung zeigt, dass unsere Sektion immer bereit sein muss, aktiv in das öffentliche Geschehen durch frühzeitige, sachliche und klare Information der Öffentlichkeit einzugreifen.

Diese vielfältige Tätigkeit und die Zunahme der Routinearbeit führen zu einem vermehrten administrativen Aufwand der Vorstandsmitglieder, die sich dadurch immer weniger den Führungsaufgaben der Sektion widmen können.

Diese Tatsachen bewogen den Vorstand der ausserordentlichen Generalversammlung vom 7. Dezember 1971 die Schaffung eines ständigen Sekretariates zu beantragen, was einstimmig von den anwesenden Mitgliedern angenommen wurde.

Dabei wurde berücksichtigt, dass aus Gründen der Führungskontinuität und vor allem wegen der Stabsfunktion des Sekretärs als Berater des Präsidenten und des Vorstandes ein ständiges Sekretariat mit einem ständigen Sekretär als Leiter zu schaffen ist. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Stellung eines ständigen Sekretariates, welches die Geschäftsstelle der Sektion bildet. Hier liegen die laufenden Vereinsakten und das Archiv. Im Sekretariat wird die Mitgliederkontrolle geführt, und es werden die Einladungen zu den Sitzungen und Veranstaltungen besorgt
- Koordination der Arbeit im Vorstand, in den Ausschüssen und Kommissionen und Mithilfe bei der Organisation weiterer Anlässe. Beratung des Vorstandes in administrativen und rechtlichen Fragen
- Pflege der Kontakte zu den Behörden und Institutionen, zum Generalsekretariat und zu den anderen Fachvereinen und Organisationen.

Die Schaffung des ständigen Sekretariates verlangte eine Revision der Statuten der Sektion Bern, welche an der Delegiertenversammlung vom 24. Juni 1972 in Bern angenommen wurde. Die Rechte und Pflichten des ständigen Sekretärs sind in einem vom Vorstand ausgearbeiteten Reglement enthalten.

Die Sekretariatskosten sind auf 20 000 bis 25 000 Fr. pro Jahr veranschlagt. Die ausserordentliche Generalsammlung erhöhte den Mitgliederbeitrag auf 30 Fr. für Einzelmitglieder und einem Bürobeitrag von 60 Fr. als Grundtaxe. Hinzu kommt noch ein Beitrag von 10 Fr. pro Angestellten.

Der Vorstand wählte Fürsprecher Dr. Franz Kellerhals zum ständigen Sekretär.

Die in den ersten Monaten gesammelten Erfahrungen sind gut und gestatten allen Mitgliedern des Vorstandes, sich viel intensiver mit den eigentlichen Führungsaufgaben der Sektion zu befassen.

Rudolf Merki, Präsident der Sektion Bern

Fachgruppen

FBH-Fachgruppe für Brückenbau und Hochbau

Studientagung Zürich 1972

Programm

«Entwurf und Ausführung von Tragwerken – Erfahrungen – Forschungen»

«Problèmes de conception et d'exécution des Structures – Expériences – Recherches»

Freitag, 20. Oktober

Vormittag:

10.30–12.00 h Stabilitäts-Probleme des Stahlbaues

10.30–10.35 h Introduction

par J.-C. Badoux, Dr ès sc., prof. à l'EPF L

10.35–10.55 h Berechnung von Vollwandträgern im überkritischen Bereich

Dr. E. Karamuk, dipl. Ing.

10.55–11.25 h Die jüngsten Schadenfälle im Grossbrückenbau

Dr. P. Dubas, Prof. ETH Z

11.25–11.40 h Développements et résultats des recherches européennes sur le flambement des colonnes métalliques

F. Frey, ing. dipl.

11.40–12.00 h Discussion

dirigée par J.-C. Badoux, Dr ès sc., prof. à l'EPF L

Nachmittag:

14.00–15.45 h Les ponts des routes nationales

14.00–14.05 h Einführung

Dr. B. Thürlimann, Prof. ETH Z

14.05–14.50 h Die Entwürfe und deren Lehre

Dr. Ch. Menn, Prof. ETH Z

14.50–15.35 h Les dégâts et leur enseignement quant à la durabilité

E. Rey, ing. dipl., adjoint scientifique du Service fédéral des routes et des digues

14.35–15.45 h Diskussion

geleitet von Dr. B. Thürlimann, Prof. ETH Z

15.45–16.15 h Pause

16.15–17.30 h Verbundkonstruktionen und Details des Stahlbaues

16.15–16.20 h Introduction

par P. Bergier, ing. dipl.

16.20–16.45 h Construction mixte dans le bâtiment – Règles pratiques

P. Burkhardt, ing. dipl.

16.45–17.00 h Construction mixte avec béton léger

M. Mingard, ing. dipl.

17.00–17.10 h Utilisation des résines Epoxy pour le collage acier-béton dans la construction mixte

P. Hertig, ing. dipl.

17.10–17.40 h Konstruktionsmöglichkeiten im Stahlbau. Die Bedeutung der Gestaltung von Detailpunkten auf die Ausführungskosten von Stahlkonstruktionen

K. Huber, ing. dipl.

18.00 h Aperitif, EVTL. Imbiss

Apéritif, evtl. collation

Samstag, 21. Oktober 1972

08.30–09.00 h Generalversammlung der FBH und der IVBH-Schweizergruppe gemäss separater Einladung (nur für Mitglieder)

09.15–10.45 h Thèmes de recherches et résultats

09.15–09.20 h Einführung

Dr. A. Rösli, dipl. Ing.

09.20–09.50 h Konstruktiver Leichtbeton

Dr. H. Bachmann, Prof. ETH Z

09.50–10.15 h Forschungsarbeiten am Otto-Graf-Institut, Stuttgart

F. Rostasy, Dr. Ing., Abteilungsleiter

- 10.15–10.45 h *Forschungsarbeiten in der EMPA*
unter Mitwirkung von verschiedenen Mitarbeitern
- 10.45–11.00 h Pause
- 11.00–11.50 h *Das BMW-Hochhaus in München – Entwurf und Ausführung*
H. Bomhard, Dr. Ing., Dyckerhoff & Widmann AG

Das definitive Programm wird wie üblich allen FBH-Mitgliedern zugestellt werden.

FGV – Fachgruppe Verfahrenstechnik

Tagung über Feststoffe

Die SIA-Fachgruppe Verfahrenstechnik führt am 22. September 1972 an der ETH-Zürich eine eintägige, öffentliche Tagung über

Feststoffe/Flüssigkeits-Trennung/Förderung und Dosierung von Feststoffen

durch.

Programm:

09.00–12.00 *Feststoff/Flüssigkeits-Trennung*

Referate:

- Prof. Dr. Widmer (ETH): Übersichtsreferat
- R. Jaccard (Ciba-Geigy): Laboruntersuchungen für die Lösung von Filtrationsproblemen
- H. Sigrist (Sandoz): Vergleich von 4 Filteranlagen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit
- Prof. W. Strehler (Technikum Winterthur): Auswaschen von Feststoffen
- Dr. E. Kratz (Escher Wyss): Mehrschichten-Dekantation

12.00–14.00 Gemeinsames Mittagessen in der MENSA.

14.00–17.00 *Förderung und Dosierung von Feststoffen*

Referate:

- Dr. H. Schindler (Suisselectra): Übersicht der modernen Fördersysteme für Schüttgüter
- W. Flatt (Bühler Uzwil): Pneumatische Förderung in der chemischen Industrie
- F. Weissenberger (Ciba-Geigy): Pneumatische Förderung nach System Gattys
- Dr. H. Gericke (Gericke & Co.): Dosierung von Feststoffen

Anschließend an die Referate ist eine Besichtigung des Institutes für Verfahrens- und Kältetechnik der ETH vorgesehen.

Tagungsort: ETH Zürich, Institut für Verfahrens- und Kältetechnik, Hörsaal E 12, Sonneggstrasse 3, 8006 Zürich (Tramhaltestelle Hochschule, Tramlinien ab Hauptbahnhof: 6, 10). In der näheren Umgebung der ETH sind kaum Parkplätze zu finden.

Zeit: Freitag, 22. September 1972, 09.00–12.00 und 14.00 bis etwa 17.00.

Kosten: Freier Eintritt. Gemeinsames Mittagessen in der MENSA zu Lasten der Teilnehmer. Keine Anmeldung nötig.

Generalversammlung 1972 der SIA – Fachgruppe Verfahrenstechnik

Die diesjährige Generalversammlung der Fachgruppe Verfahrenstechnik findet am Donnerstagnachmittag, 14. Dezember 1972, in Basel statt. Das Programm wird rechtzeitig bekanntgegeben.

FGA – Fachgruppe für Architektur

Zweite Generalversammlung

Sie fand am 8. April 1972 in der Freizeitanlage Zürich-Seebach statt, und der Vorsitzende, Architekt H. Bremi, Winterthur, stellte sie unter das Motto «Wer wagt, gewinnt!» – Aus dem Aktivitätsprogramm 1971/1972 ist ersichtlich, dass die meisten der anlässlich der ersten GV vom 4. März 1971 aufgestellten Arbeitsgruppen ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Insbesondere befasst sich eine Gruppe mit der Schaffung eines gesamtschweizerischen Reglements über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung des Hochbauzeichners. Eine weitere Gruppe erarbeitet Richtlinien für die Betriebsorganisation und Wirtschaftlichkeit im Planungsbüro.

Gemeinsam mit der Fachgruppe für Industrielles Bauen im Hoch- und Tiefbau (FIB) übernahm die FGA das Patronat über das Symposium «Anwendung von Kunststoffen im Bauwesen», das vom 17. bis 18. November 1971 von der ASKI (Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Kunststoffindustrie) und VKI (Verband Kunststoff-verarbeitender Industriebetriebe der Schweiz) durchgeführt wurde.

Auf Einladung der SIA-Fachgruppe Brücken und Hochbau (FBH) besuchten die Mitglieder der FGA die Tagung «Bauphysik» vom 22. bis 23. Oktober 1971.

Die von der FGA organisierte Exkursion vom 28. bis 30. Oktober 1971 nach dem Baugelände für die Olympischen Spiele in München musste zufolge grossen Interesses am 9. bis 11. März 1972 wiederholt werden.

Im Aktivitätsprogramm 1972/73 ist eine Herbsttagung unter dem Motto «Neue Organisationsformen beim Bauen» vorgesehen. Das detaillierte Programm wird demnächst bekanntgegeben. Die acht Arbeitsgruppen setzen ihre Tätigkeit nach folgendem Programm durch:

- AG A1: Kunststoffe im Bauwesen
- AG A2: Lehrlingsausbildung in bautechnischen Zeichnerberufen
- AG B2: Raumplanung
- AG B7: Stellungnahme zur Masskoordination im Wohnungsbau
- AG C1: Betriebsorganisation und Wirtschaftlichkeit im Planungsbüro
- AG C3: Koordination von Planung und Bauausführung
- AG C5: Anwendung der Datenverarbeitung im Bauwesen
- AG D2: Sammeln von Bauwerken jeder Region zur systematischen Publikation

Terminkalender

Bis Ende Juni 1972 gemeldete Veranstaltungen. Programme bzw. Auskünfte sind beim Generalsekretariat des SIA, administrative Abteilung, erhältlich.

1972

August

- 21.–25. Helsinki FEANI/UNESCO: Seminar über die Weiterbildung der Ingenieure
- 21.–26. Bethlehem The American Society of Civil Engineers and the International Association for Bridge and Structural Engineering: International Conference «Planning and Design of Tall Buildings»
- 22. Bern SVA, Schweiz. Vereinigung für Atomenergie: Generalversammlung
- 24.–26. Bern SEV/VSE: Jahresversammlung
- 27.–29. Stockholm The Royal Swedish Academy of Engineering Sciences & others: Symposium on «Electrochemical Engineering»
- 28.–31. Helsinki The Association of Finnish Architects SAFA: Seminar on Architecture and Urban Planning Finland 72 «All Planning is Replanning»
- 31.–1.9. Basel Schweiz. Wasserwirtschaftsverband: Hauptversammlung

September

- 3.–9. Paris Europäische Föderation für Chemie-Ingenieurwesen: Internationaler Kongress «Das Chemie-Ingenieurwesen im Dienste des Menschen».
- 4.–8. London The 4th International Broadcasting Convention
- 4.–9. Tokyo The Japan Society of Mechanical Engineers: The second international JSME Symposium «Fluid Machinery and Fluidics»
- 5.–12. Basel 8. Internationaler Kongress «Interfinish» (organisiert von der Schweiz. Galvanotechnischen Gesellschaft). 3. Internationale Fachmesse für Oberflächenbehandlung «Surface»
- 7.–23. Vicenza(It) Centro Internazionale di Studi di Architettura: Quattordicesimo Corso Internazionale di Storia dell'Architettura «Aspetti della problematica palladiana»

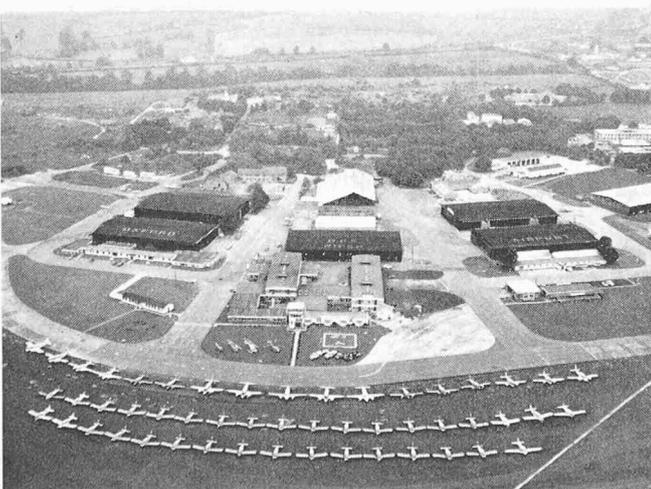
8.-9.	Martigny	Schweiz. Nationalkomitee für grosse Tal-sperrren: Exkursion mit Besichtigung der Anlagen Grand-Emosson	19.	Bern	SLG, Schweiz. Lichttechnische Gesellschaft: Tagung «Beleuchtung im Schulbau»
11.-14.	New York	The International Water-Supply Association: 9. Internationaler Wasserkongress	19.-22.	Lyon	Société française des ingénieurs et techniciens du vide: AVIRES II; 2e Colloque international sur les applications des sciences et techniques du vide aux revêtements et états de surface
11.-14.	Luzern	Schweiz. Gesellschaft für Bodenmechanik und Fundationstechnik: Internationales Symposium für Untertagbau	21.-23.	Weinfelden	Schweiz. Forstverein: Jahresversammlung
11.-15.	Marianské Lazné	The Czechoslovak Chemical Society: 4th International Congress of Chemical Engineering, Chemical Equipment, Design and Automats	21.-23.	Genf	Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern: Generalversammlung
11.-15.	London	The Science, Education and Management Division of the Institution of Electrical Engineers & others: 2nd International Conference on Gas Discharges	22.	Zürich	FGV SIA-Fachgruppe für Verfahrenstechnik: Tagung «Feststoff/Flüssigkeits-Trennung»
11.-15.	Zürich	Schweiz. Gesellschaft für Chemische Industrie: VI. Internationaler Kongress für grenzflächenaktive Stoffe	24.-28.	Washington	International Gas-Union, Institut of Gas Technology & others: 3rd International Conference on Liquefied Natural Gas
12.-14.	London	Europäische Föderation für Chemie-Ingenieur-Wesen: Symposium on Decision, Design and the Computer	24.-28.	Rotterdam	The Construction Specifications Institute and others: First International Congress on Construction Communications
13.-15.	Karlsruhe	International Gas-Union und Deutscher Verein von Gas und Wasser-Fachmännern: Symposium über Erdgas	25.-27.	Rom	AIRH, Association internationale de recherches hydrauliques: 6e Symposium
17.-24.	Sofia	UIA, Internationale Architekten-Union: Generalversammlung	25.-29.	Zürich	Deutsche Gesellschaft für Metallkunde und English Institute of Metals: Internationale Aluminium-Konferenz 1972
25.-30.	Varna	UIA: 11. Kongress	25.-30.	Tiflis (UdSSR)	FIP, Fédération internationale de la précontrainte: Symposium über Stahlbetonbauten am Meer und erdbebensichere Bauten
18.-21.	Zürich	Schweiz. Baumeisterverband: Kongress des Internationalen Verbandes der Europ. Unternehmer des Hoch- und Tiefbaus	29.	Bern	FAA, SIA-Fachgruppe für Arbeiten im Ausland: Generalversammlung
18.-22.	Univ. Loughb. (Engl.)	Intern. Symposium über die Umweltgestaltung in Gebäuden	1.-30.	Santiago (Chile)	Viexpo Ltda: Chile '72; Exposición internacional de la vivienda y encuentro internacional de la vivienda

Ende der SIA-Informationen

Umschau

Die Oxford Air Training School wurde in diesem Jahr von der Königin von England mit der Industrieauszeichnung für grosse Exportleistungen bedacht. Diese Schule ist die grösste private Ausbildungsanstalt Europas für Berufspiloten und verzeichnete im Jahre 1971 mehr als 170 000 Flüge, eine Zahl, die in Grossbritannien nur vom Londoner Flughafen übertroffen wurde. Gegenwärtig hat die Schule Studenten aus 26 verschiedenen Ländern, die im Auftrage vieler Fluggesellschaften ausgebildet werden, darunter auch von der Swissair, die ihre Piloten seit mehr als zwei Jahren dort im Instrumentenflug schulen lässt (s. SBZ 1970, H. 2, S. 29). Das Bild zeigt eine Gesamtansicht des Flughafens von Oxford mit einigen der 70 Flugzeuge der Oxford Air Training School.

DK 656.7:373



Erderkundung durch Satelliten. Die Erderkundungssatelliten dienen zur Erforschung der natürlichen Hilfsquellen der Erde aus Satellitenumlaufbahnen. Sie bieten daher – neben den seit einigen Jahren im Einsatz stehenden Wetter-, Nachrichten- und Navigationssatelliten – einen unmittelbaren Nutzen für die Menschheit. Die Anwendung von Satellitenbildern für die Erforschung der Erde steht erst am Beginn der Entwicklung. Zur Beobachtung der Erdoberfläche von Satellitenumlaufbahnen aus werden nun besondere Verfahren erarbeitet. Erderkundungssatelliten können mit Messgeräten ausgerüstet werden, die in verschiedenen Bändern des elektromagnetischen Spektrums arbeiten, und die irdischen Kraftfelder untersuchen. Die Wellen und Felder sind zu messen, zu registrieren und zur Erde zu übertragen, damit sie dort ausgewertet werden können. Die Erkundungssysteme erhalten ihre Information durch passive Aufnahme von Strahlungen der Erdoberfläche sowie durch das Aussenden von Wellen und Registrieren des von der Erde reflektierten Anteils. Erderkundungssatelliten können auf zahlreichen Gebieten Aufgaben erfüllen: in der *Geographie* (Bewegungen der Erdkruste, Kartographie der Erde, Landnutzung, Raumplanung usw.); in der *Geologie* (Erkennen grosser geologischer Zusammenhänge, Erkennen von Mineralien und verdeckten Gesteinsschichten, Kartieren von thermischen Verhältnissen, Kontrolle der Weltrohstoffreserven usw.); in der *Hydrographie* und *Bodenkunde* (Wasserstandsvorhersagen, Regulierung der Wassermengen in Stauseen und Flüssen, Überwachung der Schnee- und Eisbedeckung, laufende Überwachung der Bodenverhältnisse usw.); in der *Ozeanographie* (Küstenkartographie, Küstenwarndienst, Gezeitenbeobachtung, Eisberge und Eisfelder, Schifffahrtswarndienst, Überwachung der Fischgründe usw.); im *Agar- und Forstwesen* (Bodentemperatur, Bestim-